

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Waldeck/Schafflund e.V.**

Diese Satzung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 - Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 - Mitgliedschaft
- § 6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen
- § 7 - Jugendarbeit
- § 8 - Organe
- § 9 - Abstimmungen und Wahlen
- § 10 - Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 - Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 - Schieds- und Ehrengericht
- § 14 - Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts
- § 15 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
- § 16 - Prüfungen, Ordnungen
- § 17 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und Material
- § 18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 19 - Kassenprüfer
- § 20 - Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 21 - Satzungsänderungen
- § 22 - Auflösung/Aufhebung

§1 - Name, Sitz

- (1) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg (KV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Waldeck/Schafflund e.V.
des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg
im Landesverband Schleswig-Holstein**

abgekürzt " **DLRG Waldeck/Schafflund e.V.**“

- (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet des Amtes Schafflund im Kreis Schleswig-Flensburg.
- (4) Vereinssitz der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ist Schafflund.
Eingetragen beim Amtsgericht Flensburg.

§ 2 – Zweck

- (1) Die Aufgabe der DLRG Waldeck/Schafflund e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
 6. Jugendarbeit
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
 4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 7. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 9. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne es Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Waldeck/Schafflund e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. entstanden sind. Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Waldeck/Schafflund e.V., des DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.
 3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13 .
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Waldeck/Schafflund. e.V. nicht verpflichtet.

Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. dem KV Schleswig-Flensburg und dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ist der Kreisverband und Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht
 2. Beitragsabrechnung
 3. Mitgliederstatistik

4. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 5. Protokoll der Mitgliederversammlung
 6. Bericht der Kassenprüfer
- (8) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisbeauftragten vertreten.
 - (9) Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. wird gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den LV vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 – Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, im KV und in den Gliederungen
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V., die vom Jugendtag der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ab.
- (4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe

Organe der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen des Vorstandes und der Referatsleiter.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung muss in Textform durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Die Einladung gilt, bei Versendung

per E-Mail, am dritten Tage nach der Versendung als zugegangen. Die Einladung gilt, bei Versendung mit einem Postzusteller, am dritten Tage nach der Versendung als zugestellt. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
 5. Anträge
 6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V.

Der Vorsitzende der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - 1) der Vorsitzende
 - 2) der stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Leiter Einsatz
 - 4) Leiter Ausbildung
 - 5) Leiter Medizin
 - 6) der Schatzmeister
 - 7) der Jugendvorsitzende
 - 8) der Gliederungsarzt
- (3) Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für das Vorstandsmitglied 3,4,5 und 6., sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter und bis zu 2 Beisitzer wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- (6) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (8) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (9) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12 - Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-

Flensburg

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Schleswig-Flensburg zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Schleswig-Flensburg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt gem. der Satzung des KV.
- (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte gewählt werden.
- (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§13 - Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge oder Verwarnung,
 2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)
 7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder – sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder – das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

Die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. wird sich bei Streitigkeiten an das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Ebenen wenden. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes wird in der Satzung des LV geregelt.

§ 15- Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung

1. Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
2. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§16 - Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Waldeck/Schafflund e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 17 - Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V..

§19- Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§20 - Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§21 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§22 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Waldeck/Schafflund e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2006 in Schafflund beschlossen.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 um § 9 Absatz 5 erweitert.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2017 geändert: § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 7, § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 2, es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, die Absätze 3 – 8 wurden zu den Absätzen 4 - 9, § 13 Absatz 1, 2 und 5

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03.22 geändert: §10 Absatz 3 Satz 2 wurde das Wort „stimmberechtigten“ ersatzlos gestrichen, §10 Absatz 4 wurde um die Sätze 2 – 5 erweitert.



Heinz Buchhorn, 1. Vorsitzender